

19. Amtsblatt vom 12.08.2020

Landkreis und Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen

Inhalt:

- Vollzug der Baugesetze; Erteilte Baugenehmigung zum Neubau eines Kindergartens, befristet bis zum 15.7.2025 in 82538 Geretsried, Robert-Schuhmann-Weg 2 b
 - Vollzug der Baugesetze; Erteilte Baugenehmigung zum Abbruch eines bestehenden Erkers und Anbau eines Wintergartens in 82538 Geretsried, Am Isardamm 69a
 - Vollzug der Baugesetze; Erteilte Baugenehmigung zum Neubau von 4 Mehrfamilienhäusern mit 70 Wohnungen und Tiefgarage (Großgarage) in 82515 Wolfratshausen, Sauerlacher Straße 25
 - Satzung des Schulverbands für die Grund- und Mittelschule Benediktbeuern
 - Einwohnerzahlen am 31.12.2019
 - Beteiligungsbericht 2018 des Landkreises Bad Tölz-Wolfratshausen
 - Unterrichtsbeginn im Schuljahr 2020/21 an der Staatlichen Berufsschule Bad Tölz-Wolfratshausen
 - Satzung für das Jugendamt Bad Tölz-Wolfratshausen
-

Vollzug der Baugesetze; Öffentliche Bekanntmachung der erteilten Genehmigung/des erteilten Vorbescheides zu folgendem Antrag:

Vorhaben:

Neubau Kindergarten Blechkiste befristet bis zum 15.07.2025

Bauort:

Robert-Schuhmann-Weg 2 b, 82538 Geretsried Gemarkung Geretsried, Flurnr. 29, 29/8

Mit Bescheid des Landratsamtes Bad Tölz-Wolfratshausen vom 09.07.2020, Az. BS 2020/0288, wurde dem Bauherrn die **Baugenehmigung** für das o. g. Vorhaben erteilt. Bei der gem. Art. 66 Abs. 1 Bayer. Bauordnung (BayBO) durchgeführten Nachbarbeteiligung im o. g. bauaufsichtlichen Verfahren konnte die Zustimmung der Eigentümer von benachbarten Grundstücken durch den/die Antragsteller nicht bzw. nicht vollständig beigebracht werden. Nachdem mehr als 20 Nachbarn im gleichen Interesse beteiligt sind, ohne vertreten zu sein, kann die gem. Art. 66 Abs. 1 Satz 6 BayBO erforderliche Nachbarzustellung durch die öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO); die Zustellung gilt mit dem Tage der Bekanntmachung als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO). Die Akten des bauaufsichtlichen Verfahrens können während der Sprechzeiten im Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen, Prof.-Max-Lange-Platz 1, 83646 Bad Tölz, Kreisbauamt, Zimmer 2.138, von den Beteiligten eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht München, Postfach 200543, 80005 München oder Bayerstraße 30, 80335 München**, schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen¹ Form. Die Anfechtungsklage eines Dritten (insbes. Nachbarn) hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung kann gestellt werden beim **Bayerischen Verwaltungsgericht München, Postfach 200543, 80005 München oder**

Bayerstraße 30, 80335 München, schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen¹ Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

¹ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher eMail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de). Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Mantel, RRin

**Vollzug der Baugesetze;
Öffentliche Bekanntmachung der erteilten Genehmigung/des erteilten Vorbescheides zu folgendem Antrag:**

Vorhaben:

Abbruch eines bestehenden Erkers und Anbau eines Wintergartens

Bauort:

Am Isardamm 69a, 82538 Geretsried Gemarkung Geretsried, Flurnr. 232/19

Mit Bescheid des Landratsamtes Bad Tölz-Wolfratshausen vom , Az. BA 2020/0255, wurde dem Bauherrn die **Baugenehmigung** für das o. g. Vorhaben erteilt. Bei der gem. Art. 66 Abs. 1 Bayer. Bauordnung (BayBO) durchgeführten Nachbarbeteiligung im o. g. bauaufsichtlichen Verfahren konnte die Zustimmung der Eigentümer von benachbarten Grundstücken durch den/die Antragsteller nicht bzw. nicht vollständig beigebracht werden. Nachdem mehr als 20 Nachbarn im gleichen Interesse beteiligt sind, ohne vertreten zu sein, kann die gem. Art. 66 Abs. 1 Satz 6 BayBO erforderliche Nachbarzustellung durch die öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO); die Zustellung gilt mit dem Tage der Bekanntmachung als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO). Die Akten des bauaufsichtlichen Verfahrens können während der Sprechzeiten im Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen, Prof.-Max-Lange-Platz 1, 83646 Bad Tölz, Kreisbauamt, Zimmer 2.138, von den Beteiligten eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht München, Postfach 200543, 80005 München oder Bayerstraße 30, 80335 München**, schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen¹ Form. Die Anfechtungsklage eines Dritten (insbes. Nachbarn) hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung kann gestellt werden beim **Bayerischen Verwaltungsgericht München, Postfach 200543, 80005 München oder Bayerstraße 30, 80335 München**, schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen¹ Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

¹ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher eMail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen

entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de). Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Mantel, RRin

**Vollzug der Baugesetze;
Öffentliche Bekanntmachung der erteilten Genehmigung/des erteilten Vorbescheides zu folgendem Antrag:**

Vorhaben:

Neubau von 4 Mehrfamilienhäusern mit 70 Wohnungen und Tiefgarage (Großgarage)

Bauort:

Sauerlacher Str. 25, 82515 Wolfratshausen Gemarkung Wolfratshausen, Flurnr. 727

Mit Bescheid des Landratsamtes Bad Tölz-Wolfratshausen vom 04.08.2020, Az. BA 2020/0212, wurde dem Bauherrn die **Baugenehmigung** für das o. g. Vorhaben erteilt. Bei der gem. Art. 66 Abs. 1 Bayer. Bauordnung (BayBO) durchgeführten Nachbarbeteiligung im o. g. bauaufsichtlichen Verfahren konnte die Zustimmung der Eigentümer von benachbarten Grundstücken durch den/die Antragsteller nicht bzw. nicht vollständig beigebracht werden. Nachdem mehr als 20 Nachbarn im gleichen Interesse beteiligt sind, ohne vertreten zu sein, kann die gem. Art. 66 Abs. 1 Satz 6 BayBO erforderliche Nachbarzustellung durch die öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO); die Zustellung gilt mit dem Tage der Bekanntmachung als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO). Die Akten des bauaufsichtlichen Verfahrens können während der Sprechzeiten im Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen, Prof.-Max-Lange-Platz 1, 83646 Bad Tölz, Kreisbauamt, Zimmer 2118, von den Beteiligten eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht München, Postfach 200543, 80005 München oder Bayerstraße 30, 80335 München**, schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen¹ Form. Die Anfechtungsklage eines Dritten (insbes. Nachbarn) hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung kann gestellt werden beim **Bayerischen Verwaltungsgericht München, Postfach 200543, 80005 München oder Bayerstraße 30, 80335 München**, schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen¹ Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

¹ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher eMail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de). Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Mantel, RRin

Verbandssatzung für den Schulverband

Satzung des Schulverbands für die Grund- und Mittelschule Benediktbeuern

Die Regierung von Oberbayern hat durch Rechtsverordnung für das Gebiet der Gemeinden Benediktbeuern, Bichl, Kochel am See, Bad Heilbrunn, Schlehdorf und der Stadt Penzberg die Grund- und Mittelschule Benediktbeuern mit dem Schulsitz in der Gemeinde Benediktbeuern errichtet. Die Verbandsversammlung des Schulverbands Benediktbeuern hat am 04.06.2020 die folgende mit Schreiben des Landratsamts Bad Tölz-Wolfratshausen, vom 14.07.2020 genehmigte Verbandssatzung beschlossen:

Übersicht:

§ 1 Bestand des Schulverbands

§ 2 Organe des Schulverbands

§ 3 Schulverbandsversammlung

§ 4 Weitere Ausschüsse

§ 5 Rechnungsprüfungsausschuss

§ 6 Verbandsvorsitzender

§ 7 Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden und der übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung

§ 8 Geschäftsgang des Schulverbands

§ 9 Geschäftsführung des Schulverbands

§ 10 Kassengeschäfte des Schulverbands

§ 11 Rechnungsprüfung

§ 12 Finanzierung des Schulverbands

§ 13 Auseinandersetzung

§ 14 Bekanntmachungen des Schulverbands

§ 15 Inkrafttreten

§ 1 Bestand des Schulverbands

- (1) Der Schulverband besteht aufgrund der Errichtung der Grund- und Mittelschule Benediktbeuern als Verbandsschule.
- (2) Mitglieder des Schulverbands sind die Gemeinden Benediktbeuern, Bichl, Kochel am See, Bad Heilbrunn, Schlehdorf und die Stadt Penzberg.
- (3) Der räumliche Wirkungsbereich des Schulverbands umfasst den mit Rechtsverordnung der Regierung von Oberbayern festgelegte Schulsprengel der Verbandsschule Benediktbeuern.
- (4) Der Schulverband führt den Namen „Schulverband Benediktbeuern“ und hat seinen Sitz in Benediktbeuern.

§ 2 Organe des Schulverbands

Organe des Schulverbands sind

1. die *Verbandsversammlung*,
2. *der/die Vorsitzende des Schulverbands (Verbandsvorsitzender)*,

§ 3 Schulverbandsversammlung

- (1) *In die **Verbandsversammlung** werden die ersten Bürgermeister der am Schulverband beteiligten Gemeinden entsandt. Daneben entsenden Gemeinden, aus denen am 1. Oktober jeden Jahres 51 bis 100 Schülerinnen und Schüler die **Verbandsschule** besuchen (**Verbandsschüler**), einen und für jedes angefangene Hundert **Verbandsschüler** nochmals einen weiteren **Verbandsrat** in die **Verbandsversammlung**. Stellt eine Gemeinde wegen Rückgangs ihrer **Verbandsschüler** zum **Stichtag** zu viele **Verbandsräte**, sind sie durch den Gemeinderat vor der nächsten **Verbandsversammlung** abuberufen.*
- (2) *Den **Vorsitz** in der **Verbandsversammlung** führt der **Verbandsvorsitzende**.*
- (3) *Die **Verbandsversammlung** ist zuständig für die ihr nach Art. 34 Abs. 2 KommZG vorbehaltenen **Angelegenheiten**.*

§ 4 Weitere Ausschüsse

*Die **Verbandsversammlung** kann bei Bedarf **zusätzliche beschließende oder beratende Ausschüsse** bilden, ihnen **Aufgaben** zuweisen und ihre **Zusammensetzung** bestimmen.*

§ 5 Rechnungsprüfungsausschuss

*Die **Verbandsversammlung** bildet aus ihrer **Mitte** einen **Rechnungsprüfungsausschuss** mit 3 **Mitgliedern** und bestimmt ein **Mitglied** als **Vorsitzenden**.*

§ 6 Verbandsvorsitzender

- (1) *Die **Verbandsversammlung** wählt aus ihrer **Mitte** auf die **Dauer** von 6 Jahren den **Verbandsvorsitzenden** und seinen **Stellvertreter**.*
- (2) *Der **Verbandsvorsitzende** vollzieht die **Beschlüsse** der **Verbandsversammlung** sowie der **beschließenden Ausschüsse** und erledigt in **eigener Zuständigkeit** alle **Angelegenheiten**, die nach der **Gemeindeordnung** dem **ersten Bürgermeister** zukommen.*

§ 7 Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden und der übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung

- (1) *Der **Verbandsvorsitzende**, sein **Stellvertreter** und die **übrigen Mitglieder** der **Verbandsversammlung** sind **ehrenamtlich tätig**.*
- (2) *Der **Verbandsvorsitzende** erhält für seine **Tätigkeit** ein **Sitzungsgeld** in Höhe von 25,00 € für jede **Sitzung**,*
- (3) *Der **Stellvertreter** des **Verbandsvorsitzenden** erhält eine **Entschädigung** in Höhe von 100,00 %, ein **Ausschussvorsitzender** in Höhe von 100,00 % und dessen **Vertreter** in Höhe von 100,00 % der **Entschädigung** des **Verbandsvorsitzenden**.*
- (4) *Die **Mitglieder** der **Verbandsversammlung**, die ihr **kraft Amtes** angehören, erhalten **unbeschadet** der **Absätze 2 und 3** keine **Entschädigung**. Die **übrigen Mitglieder** der **Verbandsversammlung** erhalten für ihre **Tätigkeit** ein **Sitzungsgeld** in Höhe von 25,00 € für jede **Sitzung**.*
- (5) *Die **Mitglieder** der **Verbandsversammlung** erhalten auf **Antrag***
 - a) *als **Beschäftigte** eine **Entschädigung** für den **nachgewiesenen Verdienstaussfall**,*
 - b) *als **selbstständig Tätige** eine **Pauschalentschädigung** für den **entstandenen Verdienstaussfall** in Höhe von 25,00 € für jede **angefangene Stunde** der **Sitzungsdauer**,*

- c) wenn ihnen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, eine Pauschalentschädigung wie für selbstständig Tätige.

§ 8 Geschäftsgang des Schulverbands

Die Verbandsversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung. Im Übrigen gelten für den Geschäftsgang die Bestimmungen der Gemeindeordnung.

§ 9 Geschäftsführung des Schulverbands

Als Geschäftsstelle des Schulverbands wird die Verwaltungsgemeinschaft Benediktbeuern bestimmt. Für die Aufwendungen zur Führung der Geschäftsstelle erhält die Verwaltungsgemeinschaft eine Entschädigung nach dem Maß der tatsächlichen Inanspruchnahme.

§ 10 Kassengeschäfte des Schulverbands

Die Kassengeschäfte des Schulverbands werden am Ort der Geschäftsstelle des Schulverbands geführt.

§ 11 Rechnungsprüfung

Die Prüfung der Jahresrechnung obliegt dem Rechnungsprüfungsausschuss.

§ 12 Finanzierung des Schulverbands

- (1) Der Schulverband erhebt für seinen durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarf von den Verbandsmitgliedern eine Schulverbandsumlage.
- (2) Die Schulverbandsumlage ist nach ihrer Festlegung in vierteljährlichen Teilbeträgen mit Fälligkeit jeweils zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres zu entrichten. Soweit der Umlagebetrag noch nicht festgelegt ist, wird eine Vorauszahlung in Höhe des zuletzt festgesetzten Betrages fällig. Bei verspäteter Zahlung ist die Umlageschuld mit dem gesetzlichen Zinssatz zu verzinsen.

§ 13 Auseinandersetzung

Im Falle der Auflösung des Schulverbands oder des Ausscheidens einer oder mehrerer Mitgliedsgemeinden findet eine Auseinandersetzung nach Art. 47 KommZG statt.

§ 14 Bekanntmachungen des Schulverbands

- (1) Die Bekanntmachungen des Schulverbands erfolgen im Amtsblatt des Landratsamts Bad Tölz-Wolfratshausen.
- (2) Die Mitgliedsgemeinden des Schulverbands weisen auf die Bekanntmachungen in ihren amtlichen Bekanntmachungen hin.
- (3) Der Inhalt der Bekanntmachungen wird im Internet veröffentlicht.

§ 15 Inkrafttreten

- (1) Diese Verbandssatzung tritt am 01.05.2020 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung des Schulverbands Benediktbeuern vom 01.05.2014, außer Kraft.

Benediktbeuern, den 14.07.2020
Schulverband Benediktbeuern

Ortlieb
Verbandsvorsitzender



Einwohnerzahlen am 31.12.2019

Die Gemeinden des Landkreises Bad Tölz-Wolfratshausen mit den auf Basis Zensus 2011 fortgeschriebenen Einwohnerzahlen zum Stand 31. Dezember 2019.

09173000	Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen	Oberbayern
Gemeinde		Einwohner
		<i>insgesamt</i>
09173111	Bad Heilbrunn	3 961
09173112	Bad Tölz, St	19 155
09173113	Benediktbeuern	3 602
09173115	Bichl	2 261
09173118	Dietramszell	5 505
09173120	Egling	5 466
09173123	Eurasburg	4 283
09173124	Gaißach	3 097
09173126	Geretsried, St	25 438
09173127	Greiling	1 474
09173130	Icking	3 688
09173131	Jachenau	861
09173133	Kochel a. See	4 099
09173134	Königsdorf	3 132
09173135	Lenggries	10 048
09173137	Münsing	4 277
09173140	Reichersbeuern	2 452
09173141	Sachsenkam	1 288
09173142	Schlehdorf	1 295
09173145	Wackersberg	3 502
09173147	Wolfratshausen, St	19 033
	zusammen	127 917

Bei der Bekanntgabe wird hervorgehoben, dass die Einwohnerzahl am 31. Dezember 2019 ist gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (Bayerische Durchführungsverordnung Finanzausgleichsgesetz – FAGDV) vom 19. Juli 2002 (GVBl. S. 418, BayRS 605-10-F), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. April 2020 (GBl. S. 2170), auch für die Berechnung der Schlüsselzuweisungen, der Zuweisungen nach Art. 7 (Kopf-beträge) und 9 BayFAG, der Investitionspauschalen nach Art. 12 BayFAG, der Zuweisungen nach Art. 15 BayFAG, der Krankenhausumlage nach Art. 10b Abs. 2 BayFAG sowie für die Ermittlung von Durchschnittszahlen je Einwohner für das Haushaltsjahr 2021 (Finanzausgleichsjahr) maßgebend ist.

Die Einwohnerzahlen können zu den aktuellsten Quartalen regelmäßig auf der Datenbank Genesis-Online unter dem folgenden Link abgerufen werden:
https://www.statistikdaten.bayern.de/genesis/online?sequenz=TabelleErgebnis&selectionname=12411-009r&zeitscheiben=1®ionalmerkmal=GEMEIN®ionalschlüssel=*

Beteiligungsbericht 2018

Nach Art. 82 Abs. 3 der Landkreisordnung (LkrO) sind die Landkreise verpflichtet, jährlich einen **Bericht ihrer Beteiligungen in Privatrechtsform** zu erstellen, wenn sie mindestens 5 % an den jeweiligen Unternehmen beteiligt sind. Der **Beteiligungsbericht** soll insbesondere Angaben über die Erfüllung des öffentlichen Zwecks, die Beteiligungsverhältnisse, die Zusammensetzung der Organe sowie die Ertragslage und Kreditaufnahmen der Unternehmen zeigen.

Der Beteiligungsbericht des Landkreises Bad Tölz – Wolfratshausen für das Geschäftsjahr 2018 wurde dem Kreistag in der Sitzung am 20.07.2020 zur Kenntnisnahme vorgelegt.

Der Beteiligungsbericht liegt im Landratsamt Bad Tölz – Wolfratshausen, Prof.-Max-Lange-Platz 1, 83646 Bad Tölz, Kämmerei, Zi.-Nr. A 1.049, gem. Art. 82 Abs. 3 LkrO i.V. mit § 4 der Bekanntmachungsverordnung innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit.

Bad Tölz, 22.07.2020



Josef Niedermaier
Landrat



Staatliche Berufsschule Bad Tölz-Wolfratshausen Bekanntmachung über den Unterrichtsbeginn im Schuljahr 2020/21 an der Staatlichen Berufsschule Bad Tölz-Wolfratshausen

Nach Maßgabe der Schulordnung für die Berufsschulen in Bayern (BSO) ergeht folgende Bekanntmachung über die Anmeldung der Berufsschulpflichtigen und Berufsschulberechtigten sowie über den Unterrichtsbeginn für alle neu eintretenden Schüler an der Staatlichen Berufsschule Bad Tölz-Wolfratshausen im Schuljahr 2020/21.

1. Anmeldung

Alle Schüler/innen, die zum Beginn des Schuljahres 2020/2021 neu in die Berufsschule eintreten, haben sich vor Montag, 07. September 2020, im Büro der Staatlichen Berufsschule in Bad Tölz, Gudrunstraße 2, anzumelden.

Sofern die Anmeldung bereits über die zuletzt besuchte Schule erfolgt ist, entfällt eine erneute Anmeldung. Ebenso entfällt ein eigener Einschreibetag.

2. Unterrichtsbeginn

Der Unterricht nach Stundenplan beginnt am

Montag, 07. September 2020, um 7:55 Uhr

an der Hauptstelle in Bad Tölz und an der Außenstelle in Wolfratshausen um 8:05 Uhr.

Für den Unterrichtsbeginn der Anfängerklassen in den einzelnen Berufsfeldern und Fachklassen gilt folgender Zeitplan.

- Die Blockpläne, die Schultage der aufsteigenden Klassen sowie die Klassen-stundenpläne sind in der Homepage der Schule unter www.bs-toelz-wor.de abrufbar.

Josef Niedermaier
Landrat

Franz Hampel, OStD
Schulleiter

1. Unterrichtstag für die Anfängerklassen im Schuljahr 2020/2021

Das sollten Sie dann bitte mitbringen:

- Kopie des Abschlusszeugnisses der zuletzt besuchten Schule
- Kopie der ersten Seite des Ausbildungsvertrages
- Schreibmaterialien

Seit 1. März 2020 ist das Masernschutzgesetz in Kraft. Vor dem tatsächlichen Unterrichtsbeginn muss ein Nachweis zum Masernschutz vorgelegt werden!

Hauptstelle Bad Tölz, Gudrunstr. 2, Tel. 08041 78760, Unterrichtsbeginn 7:55 Uhr

Berufsfeld	Ausbildungsberuf	Klassenbezeichnung	1. Unterrichtstag
Ernährung	Bäcker und Konditoren	KB 10	10.09.2020
	Fachverkäufer Bäcker/Konditoren	V 10	10.09.2020
Gesundheit	Medizinische Fachangestellte	MFA 10	08.09.2020
	Zahnmedizinische Fachangestellte	ZFA 10	10.09.2020
Wirtschaft	Bankkauffrau-/mann	BK 10	07.09.2020
	Steuerfachangestellte	ST 10	08.09.2020
	Kaufleute im Einzelhandel/Verkäufer	EH 10	07.09.2020
	Industriekauffrau-/mann	IK 10	07.09.2020
Berufsintegrationsjahr (BIJ)	Schüler ohne Ausbildungsvertrag	BIJ-H + BIJ-S+ BVJ-k	09.09.2020 7:55 Uhr Pausenhalle, Gudrunstr. 2
Berufsintegrationsjahr (BIJ-V)	Berufsschulpflichtige Asylbewerber und Flüchtlinge (BAF)u. Vorklassen (BIJ-V) und Praxisklassen (BIJ-P)	BIK-V + BIK-P	07.09.2020 7:55 Uhr Pausenhalle, Gudrunstr. 2

Nebenstelle Bad Tölz, Bairawieser Str. 12 1/2, Tel. 08041 78760, Unterrichtsbeginn 7:55 Uhr

Berufsfeld	Ausbildungsberuf	Klassen- bezeichnung	1. Unterrichtstag
Bautechnik	Maurer, Fliesenleger u. a.	BA 10	07.09.2020
	Zimmerer	ZI 10	07.09.2020
Elektrotechnik	Elektroniker	ET 10	07.09.2020

Außenstelle Wolfratshausen, Franz-Kölbl-Weg 1, Tel. 08171 41933, Unterrichtsbeginn 8:05 Uhr

Berufsfeld	Ausbildungsberuf	Klassen- bezeichnung	1. Unterrichtstag
Kfz-Technik	Kfz-Mechatroniker	KF 10A	08.09.2020
		KF 10B	09.09.2020
Metalltechnik	Industriemechaniker, Metallbauer u. a.	MT 10A	14.09.2020
		MT 10B	21.09.2020
		MT10C	28.09.2020
Wirtschaft	Bürokauffrau-/mann f. Büromanagem.	BM 10 A,B,C	09.09.2020

Stand 15.07.2020

1. Unterrichtstag für die Aufsteigerklassen im Berufsfeld Bautechnik und Zimmerer im Schuljahr 2020/2021

Nebenstelle Bad Tölz, Bairawieser Str. 12 1/2, Unterrichtsbeginn 7:55 Uhr

Berufsfeld	Ausbildungsberuf	Klassen- bezeichnung	1. Unterrichtstag
Bautechnik	Bautechnik	BA 11	16.11.2020
	Bautechnik	BA 12	07.09.2020
	Zimmerer	ZI 11A/B	19.10.2020 / 16.11.2020
	Zimmerer	ZI 12A/B	07.09.2020 / 28.09.2020

Stand 04.07.2020

1. Unterrichtstag für die Aufsteigerklassen im Berufsfeld Elektrotechnik im Schuljahr 2020/2021

Nebenstelle Bad Tölz, Bairawieser Str. 12 1/2, Unterrichtsbeginn 7:55 Uhr

Berufsfeld	Ausbildungsberuf	Klassen- bezeichnung	1. Unterrichtstag
Elektrotechnik	Elektrotechnik	ET 11A/B	05.10.2020

	Elektrotechnik	ET 12A/B	21.09.2020
	Elektrotechnik	ET 13	19.10.2020

Stand 04.07.2020

1. Unterrichtstag für die Aufsteigerklassen im Berufsfeld Ernährung im Schuljahr 2020/2021

Hauptstelle Bad Tölz, Gudrunstr. 2, Unterrichtsbeginn 7:55 Uhr

Berufsfeld	Ausbildungsberuf	Klassenbezeichnung	1. Unterrichtstag
Ernährung	Bäcker u. Fachverkäufer Bäckereihandwerk	VB12	09.09.2020
	Fleischer und Fachverkäufer Fleischerei	MZV 11	10.09.2020
	Bäcker und Konditoren	KB 11	08.09.2020

Stand 04.07.2020

1. Unterrichtstag für die Aufsteigerklassen im Berufsfeld Gesundheit im Schuljahr 2020/2021

Hauptstelle Bad Tölz, Gudrunstr. 2, Unterrichtsbeginn 7:55 Uhr

Berufsfeld	Ausbildungsberuf	Klassenbezeichnung	1. Unterrichtstag
Gesundheit	Medizinische Fachangestellte	MFA 11A/B/C	09.09.2020
	Medizinische Fachangestellte	MFA 12A/B	11.09.2020
	Zahnmedizinische Fachangestellte	ZFA 11A/B	08.09.2020
	Zahnmedizinische Fachangestellte	ZFA 12	09.09.2020

Stand 04.07.2020

1. Unterrichtstag für die Aufsteigerklassen im Berufsfeld Metall- und Fahrzeugtechnik im Schuljahr 2020/2021

Außenstelle Wolfratshausen, Franz-Kölbl-Weg 1, Unterrichtsbeginn 8:05 Uhr

Berufsfeld	Ausbildungsberuf	Klassenbezeichnung	1. Unterrichtstag
Fahrzeugtechnik	Kfz-Mechatroniker	KF11A	07.09.2020
	Kfz-Mechatroniker	KF11B	09.09.2020
	Kfz-Mechatroniker	KF12A	08.09.2020
	Kfz-Mechatroniker	KF13	11.09.2020
	Kfz-Mechatroniker	KF12B	10.09.2020

Außenstelle Wolfratshausen, Franz-Kölbl-Weg 1, Unterrichtsbeginn 8:05 Uhr

Berufsfeld	Ausbildungsberuf	Klassen- bezeichnung	1. Unterrichtstag
Metalltechnik	Industriemechaniker, Metallbau u.a.	MT11A	07.09.2020
	Industriemechaniker, Metallbau u.a.	MT11B	14.09.2020
	Industriemechaniker, Metallbau u.a.	MT12A	08.09.2020
	Industriemechaniker, Metallbau u.a.	MT12B	10.09.2020
	Industriemechaniker, Metallbau u.a.	MT13	11.09.2020

Stand 04.07.2020

1. Unterrichtstag für die Aufsteigerklassen im Berufsfeld Wirtschaft im Schuljahr 2020/2021

Hauptstelle Bad Tölz, Gudrunstr. 2, Unterrichtsbeginn 7:55 Uhr

Berufsfeld	Ausbildungsberuf	Klassen- bezeichnung	1. Unterrichtstag
Wirtschaft	Bankkauffrau-/mann	BK 12	08.09.2020
	Bankkauffrau-/mann	BK 13	11.09.2020
	Steuerfachangestellte	ST 11	10.09.2020
	Steuerfachangestellte	ST 12	07.09.2020
	Kaufleute im Einzelhandel	EH 11 A,B,C	08.09.2020
	Kaufleute im Einzelhandel	EH 12 A,B	09.09.2020
	Industriekaufrau-/mann	IK 11	08.09.2020
	Industriekaufrau-/mann	IK 12	10.09.2020

Außenstelle Wolfratshausen, Franz-Kölbl-Weg, Unterrichtsbeginn 8:05 Uhr

Berufsfeld	Ausbildungsberuf	Klassen- bezeichnung	1. Unterrichtstag
Wirtschaft	Büromanagement 11	BM 11 A,B,C	08.09.2020
	Büromanagement 12	BM 12 A,B,C	10.09.2020

Stand 04.07.2020

Satzung für das Jugendamt Bad Tölz – Wolfratshausen - Stand: 01.08.2020

Aufgrund des Art. 16 Abs. 2 des Ausführungsgesetzes zu den Sozialgesetzbüchern (AGSG) vom 08.12.2006 in Verbindung mit Art. 17 der Landkreisordnung (LkrO) vom 6. Januar 1993 (GVBl. S. 93), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.12.2006 (GVBl. S.975) erlässt der Kreistag Bad Tölz - Wolfratshausen folgende Satzung:

§ 1

Aufgaben, Bezeichnung und Gliederung

- (1) Die Aufgaben des Jugendamtes nach dem Achten Sozialgesetzbuch (SGB VIII) und dem Ausführungsgesetz zu den Sozialgesetzbüchern (AGSG) sowie die ihm nach anderen Rechtsvorschriften zugewiesenen Aufgaben werden im Landkreis Bad Tölz - Wolfratshausen durch den Ausschuss für Jugend und Familie und der Verwaltung des Jugendamtes wahrgenommen (§ 70 Abs. 1 SGB VIII).*
- (2) Die Verwaltung des Jugendamtes Bad Tölz - Wolfratshausen (Verwaltung) untergliedert sich in das Amt für Jugend und Familie (SG 52) und das Amt Beistand-, Pfleg- und Vormundschaften/Betreuungsstelle (SG 53) als Dienststellen des Landratsamtes Bad Tölz -Wolfratshausen.*
- (3) Innerhalb der Verwaltung werden die Aufgaben vom Amt für Jugend und Familie wahrgenommen mit der Ausnahme der Aufgaben der §§ 52a - 60 SGB VIII (Beistand- Pfleg- und Vormundschaften, Auskunft über Sorgeerklärungen, Beurkundung und Beglaubigung, vollstreckbare Urkunden) und der Beratung und Unterstützung bei der Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen nach § 18 SGB VIII, welche vom Amt Beistand-, Pfleg- und Vormundschaften/Betreuungsstelle wahrgenommen werden.*

§ 2

Verwaltung

- (1) Die Geschäfte der laufenden Verwaltung werden im Auftrag des Landrats bzw. der Landrätin von den dafür bestellten Leitern bzw. der Leiterinnen der Verwaltung geführt.*
- (2) Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung gehören alle Verwaltungsgeschäfte, die regelmäßig oder wiederholt anfallen und nach vorgegebenen Regelungen und Grundsätzen zu behandeln sind, sofern ihnen nicht aufgrund ihrer politischen, finanziellen oder strukturellen Auswirkungen eine grundsätzliche Bedeutung zukommt. Erfordert die Erfüllung eines Geschäftes der laufenden Verwaltung eine Abstimmung zwischen den Ämtern der Verwaltung, sind Maßnahmen nur im Einvernehmen vorzunehmen. Kann ein Einvernehmen nicht herbeigeführt werden, so entscheidet im Auftrag des Landrats der oder die unmittelbare Vorgesetzte (Abteilungsleitung Soziale Angelegenheiten).*
- (3) Das Amt für Jugend und Familie unterstützt den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Ausschusses für Jugend und Familie bei der Vorbereitung der Sitzungen des Ausschusses für Jugend und Familie und bei der Fertigung der Sitzungsniederschriften. Für Aufgaben, die nach § 1 Abs. 3 dieser Satzung dem Amt für Beistand-, Pfleg- und Vormundschaften/Betreuungsstelle zugewiesen sind, ist von diesem entsprechend Unterstützung zu leisten.*

§ 3

Mitglieder des Ausschusses für Jugend und Familie

- (1) *Dem Ausschuss für Jugend und Familie gehören 15 stimmberechtigte Mitglieder (Art. 18 Abs. 1 AGSG) und 11 beratende Mitglieder an.*
- (2) *Die stimmberechtigten Mitglieder (§ 71 SGB VIII, Art. 17, 18 AGSG) des Ausschusses für Jugend und Familie sind:*
 1. *der oder die Vorsitzende,*
 2. *8 Mitglieder des Kreistags,*
 3. *6 vom Kreistag gewählte Frauen und Männer auf Vorschlag der im Landkreis wirkenden anerkannten Träger der freien Jugendhilfe entsprechend dem Umfang und der Bedeutung ihres Wirkens in den Sozialräumen des Jugendamtsbezirks.*
- (3) *Als beratende Mitglieder gehören dem Ausschuss für Jugend und Familie an:*
gemäß Art. 19 Abs. 1 AGSG
 - *der Leiter oder die Leiterin der Verwaltung des Amtes für Jugend und Familie,*
 - *ein Mitglied, das als Jugend- oder Familien- oder Vormundschaftsrichter bzw. -richterin tätig ist,*
 - *ein Mitglied aus dem Bereich der Schulen oder der Schulverwaltung,*
 - *ein Bediensteter oder eine Bedienstete des zuständigen Arbeitsamts,*
 - *eine Fachkraft, die in der Beratung im Sinn des § 28 SGB VIII (Erziehungsberatung) tätig ist,*
 - *die für den Jugendamtsbereich zuständige kommunale Gleichstellungsbeauftragte,*
 - *ein Polizeibeamter oder eine Polizeibeamtin,*
 - *der bzw. die Vorsitzende des Kreisjugendrings oder eine von ihm bzw. ihr beauftragte Person, sofern der oder die Vorsitzende des Kreisjugendrings nicht bereits als stimmberechtigtes Mitglied angehört.*
gemäß Art. 19 Abs. 1 Nr. 9 AGSG je ein Vertreter bzw. Vertreterin
 - *der Katholischen Kirche*
 - *der Evangelisch-Lutherischen Kirche*
- (4) *Für jedes stimmberechtigte und für jedes beratende Mitglied ist ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin zu bestellen (Art. 18 Abs. 3 AGSG und Art. 19 Abs. 3 AGSG), welches im Verhinderungsfall des jeweiligen Mitglieds an dessen Stelle tritt. Ein beratendes Mitglied kann nicht Stellvertreter oder Stellvertreterin eines stimmberechtigten Mitglieds sein (Art. 19 Abs. 4 AGSG).*

§ 4

Wahl und Bestellung der Mitglieder des Ausschusses für Jugend und Familie

- (1) *Die dem Kreistag angehörenden stimmberechtigten Mitglieder des Ausschusses für Jugend und Familie werden durch Beschluss des Kreistags bestellt. Die übrigen stimmberechtigten Mitglieder*

werden nach Art. 45 Abs. 3 LkrO gewählt. Abweichend von Art. 45 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 LkrO erfolgt die Wahl in offener Abstimmung (Art. 17 Abs. 2 Satz 3 AGSG). Die Abstimmung erfolgt durch Stimmzettel mit Namensabgabe. Gewählt sind diejenigen Personen, die die meisten der abgegeben gültigen Stimmen auf sich vereinen (einfache Mehrheit).

- (2) *Vorschläge für die Bestellung der stimmberechtigten Mitglieder nach § 3 Abs. 2 Nr. 2 dieser Satzung werden von den im Kreistag vertretenen Parteien und Wählergruppen abgegeben. Wahlvorschläge für die stimmberechtigten Mitglieder nach § 3 Abs. 2 Nr. 3 dieser Satzung können nur durch die im Kreisgebiet wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe, insbesondere die Jugendverbände und Wohlfahrtsverbände, abgegeben werden. Bei den Wahlvorschlägen soll auf eine ausgewogene Berücksichtigung von Frauen und Männern hingewirkt werden (Art. 18 Abs. 3 und Art. 19 Abs. 2 AGSG).*
- (3) *Für stellvertretende stimmberechtigte Mitglieder gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.*
- (4) *Die beratenden Mitglieder des Ausschusses für Jugend und Familie nach § 3 Abs. 3 dieser Satzung werden von den in Art. 19 Abs. 2 AGSG genannten Stellen benannt.*

§ 5

Aufgaben des Ausschusses für Jugend und Familie

- (1) *Der Ausschuss für Jugend und Familie beschließt über Angelegenheiten der Jugendhilfe im Rahmen der dafür im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel und der vom Kreistag gefassten Beschlüsse.*
- (2) *Der Ausschuss für Jugend und Familie soll vor jeder Beschlussfassung des Kreistags in Fragen der Jugendhilfe gehört werden. Er soll ferner Stellung nehmen vor Entscheidungen des Kreistags und anderer beschließenden Ausschüsse, die für die Lebensbedingungen junger Menschen und ihrer Familien und/oder für die Schaffung und Erhaltung einer kinder- und familienfreundlichen Umwelt von Bedeutung sind. Vor der Berufung der Leiter bzw. der Leiterinnen der Verwaltung ist der Ausschuss für Jugend und Familie zu hören.*
- (3) *Der Ausschuss für Jugend und Familie hat das Recht an den Kreistag Anträge zu stellen (§ 71 Abs. 3 Satz 2 SGB VIII).*
- (4) *Der Ausschuss für Jugend und Familie nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:*
 1. *Entwicklung von Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe im Kreisgebiet und für die Vernetzung und koordinierte Zusammenarbeit der bestehenden Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen,*
 2. *Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie Entwicklung von Problemlösungen,*
 3. *Entwicklung von Konzepten zur Erhaltung oder Schaffung positiver Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie für eine kinder- und familienfreundliche Umwelt,*
 4. *Entwicklung und laufende Fortschreibung der örtlichen Jugendhilfeplanung; Vorbereitung der Beschlussfassung über die örtliche Jugendhilfeplanung durch den Kreistag,*
 5. *Vorberatung des Abschnitts „Jugend- und Familienhilfe“ des Haushaltsplans,*

6. Förderung der Träger der freien Jugendhilfe; der Ausschuss für Jugend und Familie kann hierfür Fördergrundsätze oder -richtlinien beschließen,
7. Beschlussfassung über die öffentliche Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe im Kreisgebiet nach § 75 SGB VIII in Verbindung mit Art. 33 Abs. 1 Nr. 1 AGSG. Der Ausschuss für Jugend und Familie kann hierfür Anerkennungsgrundsätze oder -richtlinien beschließen.
8. Erlass einer Geschäftsordnung für den Ausschuss für Jugend und Familie.

§ 6

Sitzungen, Beschlussfähigkeit, Öffentlichkeit

- (1) Den Vorsitz im Ausschuss für Jugend und Familie führt der Landrat bzw. die Landrätin; er bzw. sie bestimmt ein Mitglied des Kreistags, das im Verhinderungsfall die Vertretung übernimmt. Abweichend von Satz 1 kann der Landrat bzw. die Landrätin ein Mitglied des Kreistags zum bzw. zur Vorsitzenden bestimmen; gleichzeitig bestimmt er bzw. sie ein Mitglied des Kreistags für die Stellvertretung.
- (2) Der Ausschuss für Jugend und Familie tritt nach Bedarf zusammen. Er muss einberufen werden, wenn dies ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen und des Beratungsgegenstands bei dem bzw. der Vorsitzenden des Ausschusses für Jugend und Familie oder beim Amt für Jugend und Familie beantragt. Die Sitzung soll innerhalb von vier Wochen nach Eingang des Antrags stattfinden.
- (3) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.
- (4) Die stimmberechtigten Mitglieder sind bei der Stimmabgabe an Weisungen und Aufträge nicht gebunden (Art. 20 Satz 2 AGSG).
- (5) Die Sitzungen des Ausschusses sind öffentlich, soweit nicht das Wohl der Allgemeinheit oder berechnete Interessen einzelner Personen oder schutzbedürftiger Gruppen entgegenstehen (§ 71 Abs. 3 Satz 4 SGB VIII). Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden.
- (6) Näheres regelt die Geschäftsordnung des Kreistags bzw. die Geschäftsordnung des Ausschusses für Jugend und Familie.

§ 7

Form der Beschlussfassung

Beschlüsse des Ausschusses für Jugend und Familie werden in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Abstimmenden gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

§ 8

Unterausschüsse

- (1) Der Ausschuss für Jugend und Familie kann zur Vorbereitung seiner Beschlüsse vorberatende Unterausschüsse bilden. Die Arbeitsaufträge legt der Ausschuss für Jugend und Familie fest.

-
- (2) *Die im Ausschuss für Jugend und Familie vertretenen Parteien, Wählergruppen oder Ausschussgemeinschaften entsenden jeweils eine Vertreterin / einen Vertreter in die Unterausschüsse. Über den Vorsitz und die weitere Zusammensetzung der Unterausschüsse entscheidet der Ausschuss für Jugend und Familie in offener Abstimmung. Den Vorsitz der vorberatenden Unterausschüsse soll ein stimmberechtigtes Mitglied des Ausschusses für Jugend und Familie führen. Bei Bedarf sollen weitere Fachleute zu den Sitzungen der Unterausschüsse hinzugezogen werden.*
- (3) *Die vorberatenden Unterausschüsse treten nach Bedarf zusammen. Ihre Sitzungen sind nicht öffentlich.*

§ 9

Aufwandsentschädigung

- (1) *Für Beamte und Beamtinnen, Richter und Richterinnen und Angestellte im öffentlichen Dienst, die dem Ausschuss für Jugend und Familie aufgrund ihres Amtes angehören, bemisst sich die Höhe der Aufwandsentschädigung nach den Vorschriften über die Reisekostenvergütung der Beamten und Richter (Art. 21. Abs. 3 AGSG).*
- (2) *Die übrigen Mitglieder des Ausschusses für Jugend und Familie erhalten für jede Sitzung, an der sie teilnehmen, eine Aufwandsentschädigung in gleicher Höhe wie die Kreistagsmitglieder.*
- (3) *Die Absätze 1 und 2 gelten für stellvertretende Mitglieder entsprechend, wenn sie im Verhinderungsfall an Sitzungen des Ausschusses für Jugend und Familie teilnehmen.*
- (4) *Eine Aufwandsentschädigung erhalten auch die Mitglieder der vorberatenden Unterausschüsse für jede Sitzung des Unterausschusses, an der sie teilnehmen. Sie richtet sich nach der Satzung über die Entschädigungen für ehrenamtliche Tätigkeit des Landkreises Bad Tölz-Wolfratshausen in der jeweils gültigen Fassung.*

§ 10

Jugendhilfeplanung

- (1) *Die Entscheidung über die örtliche Jugendhilfeplanung nach 80 SGB VIII obliegt dem Kreistag. Zur Vorbereitung dieser Beschlussfassung hat der Ausschuss für Jugend und Familie*
- 1. den Bestand an Einrichtungen und Diensten der Jugendhilfe im Kreisgebiet festzustellen,*
 - 2. den Bedarf an Einrichtungen und Diensten unter Berücksichtigung der Wünsche, Bedürfnisse und Interessen der jungen Menschen und der Personensorgeberechtigten im Kreisgebiet für einen mittelfristigen Zeitraum zu ermitteln,*
 - 3. die zur Befriedigung des Bedarfs notwendigen Vorhaben rechtzeitig und ausreichend zu planen und Prioritäten für die Verwirklichung zu entwickeln.*

Der Ausschuss für Jugend und Familie bedient sich dabei in der Regel der Hilfe eines vorberatenden Unterausschusses und wird von der Verwaltung unterstützt;

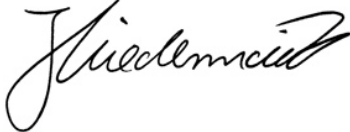
er arbeitet mit den im Kreisgebiet wirkenden und anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe partnerschaftlich zusammen.

-
- (2) *An der Jugendhilfeplanung sind die im Kreisgebiet wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe und ihre Zusammenschlüsse, auch wenn sie nicht im Ausschuss für Jugend und Familie vertreten sind, in allen Phasen der Planung zu beteiligen. Von einer Beteiligung einzelner Träger kann abgesehen werden, wenn deren Interessen erkennbar nicht betroffen sind oder von einem Verband, dem der Träger angehört, mitvertreten werden. Die Beteiligung beginnt spätestens mit der Erörterung der Ziele und Inhalte der Planung sowie des Planungsverfahrens. Die in Satz 1 genannten Träger sollen regelmäßig über den Fortschritt der Planung und die jeweilige Beschlusslage unterrichtet werden. Ihnen ist Gelegenheit zu geben, schriftliche Stellungnahmen abzugeben und an wichtigen Erörterungen des Ausschusses für Jugend und Familie und ggf. eines vorbereitenden Unterausschusses teilzunehmen.*
- (3) *Im Kreisgebiet wirkende, nicht anerkannte Träger der freien Jugendhilfe können an der Planung beteiligt werden. Über eine Beteiligung und deren Form und Umfang entscheidet der Ausschuss für Jugend und Familie.*

§ 11 Inkrafttreten

Die Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bad Tölz, 01.08.2020



Josef Niedermaier
Landrat

Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen, Prof.-Max-Lange-Platz 1, 83646 Bad Tölz; Verantwortlich: Landrat Josef Niedermaier; Redaktion: Büro des Landrats. Das Amtsblatt ist über unsere Internetseite www.lra-toelz.de beziehbar oder als Druckversion unter angegebener Adresse zu bestellen.